



Satzung

des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg e.V.“



John-Brinckman-Straße 4 | 19399 Goldberg

E-Mail: Foerdereverein-Feuerwehr-Goldberg@gmx.de | Internet: <https://ffw-goldberg.de>

Steuernummer: 090/141/15185

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Goldberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Vereinsname „Förderverein der Feuerwehr Goldberg e.V.“. Tag der Errichtung der Satzung i.S.d. § 59 Abs. 3 BGB war der 07.10.2016 mit Änderung vom 10.03.2017.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Goldberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes durch die finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg sowie ihren Löschgruppen und der Jugendfeuerwehr. Der Verein soll die Freiwillige Feuerwehr Goldberg sowie den Löschgruppen und der Jugendfeuerwehr bei der Anschaffung von besonderen Gerätschaften zur technischen Hilfeleistung und der Brandschutzbekämpfung fördern. Für die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung können Zuschüsse gewährt werden. Kulturelle Informations- und Traditionsveranstaltungen, sowie Veranstaltungen, die der Werbung von Mitgliedern für die Freiwillige Feuerwehr Goldberg, den Löschgruppen und der Jugendfeuerwehr dienen, können finanzielle Beiträge erhalten.
- (2) Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch Sammlung von Geldern:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder
 - b) durch Einnahmen von Spenden der fördernden Mitglieder und Außenstehende
 - c) durch Zuschüsse der Stadt
 - d) durch sonstige Einnahmen.

Die Freiwillige Feuerwehr Goldberg sowie ihre Löschgruppen und der Jugendfeuerwehr erhalten auf Antrag ihres Vorstandes, nach Zustimmung durch den Verein, die entsprechenden Mittel zweckgebunden zugewiesen. Ein Anspruch auf Förderung durch den Verein besteht nicht.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (SS51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von S 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied — während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Pflichten der Stadt Goldberg, die sich aus dem Brandschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz - Hilfeleistungsgesetz M-V BrSchG) ergeben, darf der Verein nicht übernehmen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des „Fördervereins der Feuerwehr Goldberg e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg und ihren Löschgruppen sowie der Jugendfeuerwehr sind nicht automatisch Mitglieder im Verein, können diesem aber durch eine Beitrittserklärung beitreten.

Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft: Aktives Mitglied, Passives Mitglied, Ehrenmitglied.

- a) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des Fördervereins verbunden fühlt und den Förderverein aktiv durch ihr Handeln fördern und unterstützen will. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft ist in Textform an den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten (§ 126b BGB) und durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
 - b) Passives Mitglied kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein finanziell und ideell unterstützen will. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft ist in Textform an den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten (§ 126b BGB) und durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
 - c) Ehrenmitglieder des Fördervereins können verdienstvolle Mitglieder und andere Personen werden, die vom Vorstand zu diesen ernannt werden. Mitglieder und Personen können Ehrenmitglieder werden, wenn sie besondere Dienste leisten, die der Durchsetzung des Brandschutzes und der Förderung der Feuerwehren dienen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder den Tod. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Quartals. Ein Ausschluss aus dem Förderverein kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt oder sich als unwürdig erwiesen hat. Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der 2/3 Mehrheit. Vor der Abstimmung ist das betroffene Mitglied zu hören. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und das säumige Mitglied nicht alle seine Rückstände beglichen hat. Die Streichung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich im Voraus gezahlt und ist im ersten Quartal zu entrichten.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder des Fördervereins sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, zwei Beisitzern, dem Wehrführer und dem Jugendwart. Der Wehrführer und der Jugendwart haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt; gerichtlich und außergerichtlich. Der Kassenwart oder ein anderer Beisitzer vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied, jedoch nicht mit dem Wehrführer oder dem Jugendwart, da diese nicht stimmberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen sachkundige Personen hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Es müssen jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen auf den Kandidaten fallen. Eine Zusammenfassung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für den Vereinszweck darf er nur auf mündliche Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Der Vorstand kann jederzeit eine Kassenprüfung verlangen. Die Kasse ist am Ende eines Kalenderjahres durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Neben dem Kassenwart ist eine weitere Person des Vorstandes konföhrungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit gefasst werden.
- (8) Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich ohne Bezahlung. Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- (9) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahres statt. Sie wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zugestellt sein.
- (2) Jede ordnungsgemäÙe einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Wahlen von Vorstandsmitgliedern können, wenn niemand widerspricht, offen, ansonsten geheim durchgeführt werden. Die Wahl führt der Vorsitzende, bei seiner eigenen Wahl oder seiner Verhinderung der Stellvertreter, durch. Sie können Wahlhelfer benennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresbericht
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
 - c) die Entlastung der Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) sonstige Anträge und grundsätzliche Angelegenheiten.
- (6) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Protokollführer, der von dem Vorsitzenden bestellt wird. Der Leiter der Versammlung und der Protokollführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.

§9 Auflösung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins „Der Feuerwehr Goldberg e.V.“ kann nur durch den Vorstand mit einer absoluten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Haushalt der Stadt Goldberg. In diesem Fall ist das Vermögen für den Brandschutz oder die technische Hilfeleistung in der Stadt Goldberg zweckgebunden und für diesen zu verwenden.

§10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Fördervereins „Der Feuerwehr Goldberg e.V.“ tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung und mit der Eintragung in das Vereinsregister, beim zuständigen Amtsgericht, in dessen Bezirk der Förderverein seinen Sitz hat, in Kraft. Mit der Eintragung ins Vereinsregister wird der Förderverein „Der Feuerwehr Goldberg e.V.“ rechtsfähig.